

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0243/2005

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Matthias Klaßen

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei Hhst. **WIPI EBS**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	30.11.2005	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.12.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Änderung der Abfallsatzung

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der EBS empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die folgende Änderung der Abfallsatzung zu beschließen:

### **Satzung vom xx.xx.2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 15.12.2005 auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) - BS 2020-1, des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) - BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005, GVBl 2005, S. 302 in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) und der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) am 30.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 Absatz 2, letzter Spiegelstrich fällt weg und ist zu streichen

§ 15 Absatz 6 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung:

„Elektroaltgeräte, die unter das Elektroaltgerätegesetz fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, an der von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstelle abzugeben. Die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr ist nicht zulässig. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Sammelstelle mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 24.03.2006 in Kraft.

### **Begründung:**

Entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) - § 24 - können ab dem 24. März 2006 die Verbraucher ihre Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos bei den Sammelstellen abgeben.

Hierzu ist es erforderlich, die Abfallsatzung und die Abfallgebührensatzung entsprechend anzupassen.

### **Zu § 8**

Zur Optimierung der Kostenstruktur (Wegfall der Transportkosten) soll die Annahme der Kühlgeräte ebenfalls am Abfallwirtschaftshof erfolgen. Der bisher gebotene Serviceumfang (auf Wunsch Abholung beim Kunden gegen Entgelt) bleibt erhalten.

### **Zu § 15**

Die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE) haben nach §9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern kostenlos anzunehmen. Auch kleingewerbliche Nutzer können Altgeräte gleicher Art und Menge, wie sie bei privaten Haushalten anfallen, dem örE kostenlos anliefern. Der Handel ist berechtigt, freiwillig von privaten Haushalten Altgeräte zurückzunehmen. Weiterhin verbietet das Gesetz die Entsorgung von Elektroaltgeräten – hier ist das hauptsächliche Ziel, die Elektrokleingeräte einer geregelten Entsorgung zuzuführen – über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr.